

Abolitionismus

Ursprünglich: Bewegung zur Abschaffung von Sklaverei und Todesstrafe; heute: kriminalpolitische Strömung, die seit den 1970er Jahren zuerst in den USA und in Skandinavien auf eine Abschaffung oder zumindest Zurückdrängung des Strafrechts abzielt. Zentral ist die These, dass die Krise des Strafrechts in modernen Gesellschaften mit dem Entstehen des staatlichen Strafens zu erklären sei, womit den am Konflikt Beteiligten die Möglichkeit zur privaten Auseinandersetzung genommen wurde. Ziel ist die Wiedervergesellschaftung von Konflikten. In gemäßigter Form haben sich diese Gedanken in verschiedenen kriminalpolitischen Änderungen der letzten Jahrzehnte niedergeschlagen (→ Täter-Opfer-Ausgleich, → Schadenswiedergutmachung). Derzeit gibt es keine Belege dafür, dass der A. jenseits der Bagatellkriminalität praktische Änderungen bewirken kann. So bestehen durchaus Zweifel daran, ob die an einem Konflikt Beteiligten immer in der Lage sein werden, sich auf gerechte Ergebnisse zu einigen. Auch scheinen die im → Strafprozess bestehenden Verfahrensgarantien nicht ohne weiteres auf die private Erledigung von Konflikten übertragbar.

Wolfgang Feuerhelm

Lit.: Scheerer, S.: Die abolitionistische Perspektive, in: KrimJ 1984, Seite 90 – 111. Schumann, K. F./Steinert, H./Voß, M. (Hrsg.): Vom Ende des Strafvollzuges. Ein Leitfaden für Abolitionisten, Bielefeld 1988.

Abschiebung

Verwaltungsrechtlicher Begriff für die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht von Ausländern (§ 58 AufenthG). Voraussetzung ist nach den zum 01.01.2005 verschärften Vorschriften neben einer bestehenden Ausreisepflicht die Gefahr, dass der Ausländer dieser nicht freiwillig nachkommen wird oder die Ausreise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überwacht werden muss. Ein Abschiebungshindernis besteht u.a. bei politischer Verfolgung (§ 60 AufenthG). Ein Mittel der Vorbereitung oder Sicherung der A. ist die → Abschiebungshaft. Für den Betroffenen hat die A. zur Folge, dass er – meist für eine bestimmte Frist – nicht wieder ins Bundesgebiet einreisen darf (§ 11 AufenthG). → Migration

Wolfgang Feuerhelm

Lit.: Storr, Ch. u.a.: Kommentar zum Zuwanderungsgesetz, Stuttgart u.a. 2005.

Abschiebungshaft

A. ist Freiheitsentzug zur Vorbereitung oder Sicherung der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht von Ausländern (§ 62 AufenthG). Als Sicherungsmaßnahme ist sie auf sechs Monate, in Ausnahmefällen auf 18 Monate befristet. De facto ergeben sich aber häufig längere Zeiten, etwa wenn neben der A. Freiheitsstrafen (z.B. für Delikte nach dem AuslG) voll-

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

X

Y

Z

A

zogen werden. Dem Charakter der A. als verwaltungsrechtlicher Präventivmaßnahme widerspricht der in der Praxis häufige Vollzug in Justizvollzugsanstalten, was zur unzulässigen Kriminalisierung der Betroffenen beiträgt. Massiv kritisiert werden zu Recht neben der gemeinsamen Unterbringung mit Strafgefangenen auch die weiteren Vollzugsbedingungen (fehlende Arbeitsmöglichkeiten, Verständigungsprobleme, Übergriffe seitens deutscher Insassen). Häufige Suizide und Suizidversuche sind die Folge der psychischen Belastungen der Insassen.

B

C

D

E

F

Wolfgang Feuerhelm

G

Lit.: Graunke, M.: *Abschiebungshaft*, Aachen 2001.

H

Abschreckung

I

Geplante Verhaltensbeeinflussung zur Vermeidung unerwünschter Handlungen durch Androhung hoher Kosten oder anderer negativer Folgen. Mit ähnlichem Bedeutungsinhalt Verwendung des Begriffes in den Bereichen Militärwesen (strategisches Prinzip der Kriegsverhinderung durch eigene militärische Stärke, umstritten), Verhaltensforschung (indirektes Abwehrverhalten durch Droh- und Warnsignale) und in der Strafrechtswissenschaft. Hier wird A. als Teil der Strafzwecklehre (→ Strafzwecke) verstanden. Die Deliktstatbestände, die angedrohte, ggfs. auch ausgesprochene und vollstreckte Strafe soll den Einzelnen von der Begehung von Straftaten abhalten, ihn abschrecken. Die A. ist auf → Prävention ausgerichtet und damit Teil der neueren Strafzwecklehre, die sich gegen die alleinige Berücksichtigung der Vergeltung als Sinnstiftung für die Strafe wendet. Systematisch muss unterschieden werden zwischen der Abschreckung im Rahmen der Spezialprävention und generalpräventiven Überlegungen. Im ersten Falle soll der Straftäter - quasi im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung - durch die Nachteile, die eine konkrete Bestrafung mit sich bringt (Bsp. Geldstrafe) von erneuter Straffälligkeit abgehalten werden. Das gleiche Resultat soll die Furcht vor Bestrafung bei der Bevölkerung erbringen (negative → Generalprävention). Das Hauptproblem des Abschreckungsgedankens für → Strafrecht und → Kriminologie besteht weniger auf theoretischer als vielmehr auf empirischer Ebene. Von einem Nachweis der faktischen Geltung der A. sind die beteiligten Disziplinen derzeit noch weit entfernt, vielleicht kann eine solche globale Beurteilung auch gar nicht gelingen. Erste Ergebnisse deuten darauf hin, dass in der Bevölkerung weniger eine abstrakte Strafdrohung als vielmehr die Furcht vor dem Entdecktwerden und den polizeilichen Ermittlungen abschreckend wirkt.

J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

X

Wolfgang Feuerhelm

Y

Lit.: Bönitz, D.: *Strafgesetze und Verhaltenssteuerung*, Göttingen 1991; Dölling, D.: *Generalprävention durch Strafrecht: Realität oder Illusion?*, in: *ZStW* 102 (1990), S. 1 - 20; Schöch, H.: *Empirische Grundlagen der Generalprävention*, in: *FS für Hans-Heinrich Jescheck*, Band 2, Berlin 1985, S. 1081 - 1105.

Z

Abstraktion

A. (lat. „abstractus“: „abgezogen, weggeführt“) ist der Vorgang des Denkens, bei dem von in einer besonderen Hinsicht unwesentlichen bzw. zufälligen Merkmalen einzelner Wirklichkeiten abgesehen wird (negativ: von etwas abstrahieren) und in dieser Hinsicht wesentliche bzw. notwendige Merkmale herausgelöst werden (positiv: etwas abstrahieren). Insofern die A. für verschiedene, vergleichbare Wirklichkeiten erfolgt, ist dieses Wesentliche das allen Gemeinsame bzw. Allgemeine. Das Ergebnis des abstrahierenden Denkens, der abstrahierte bzw. abstrakte Gedanke, wird ebenfalls „A.“ genannt. Das Gegenteil der A. ist die Konkrektion.

Ulrich Papenkort

Abwehr

Begriff aus der → Psychoanalyse. Summe aller psychischen Operationen, die den Zweck erfüllen, die bio-psycho-soziale Homöostase des Individuums zu erhalten. Letztere wird potenziell gefährdet durch innere (Trieb) und äußere (Realität) Reize. Bei Diskrepanz zwischen Trieb-Impulsen und Über-Ich-Verboten übernimmt das Ich die Funktion einer Vermittlung. Die gelingt über die Mechanismen der Abwehr. Innere Reize (Triebe), an Vorstellungen gebundene Reize (Erinnerungen, Phantasien) und Situationen, die den zu vermeidenden Reiz potenziell auslösen, werden dann abgewehrt, wenn das bio-psycho-soziale Gleichgewicht durch sie gefährdet ist und bewusste Lösungen nicht zur Verfügung stehen. Dafür stehen dem Ich → Abwehrmechanismen zur Verfügung, die einen Teil der unbewussten psychischen Ressourcen des Individuums darstellen.

Jörg Degenhardt

Lit.: Laplanche, J./Pontalis, J.-B.: Das Vokabular der Psychoanalyse, 16. Auflage, Frankfurt am Main 2002. Mertens, W./Waldvogel, B. (Hrsg.): Handbuch psychoanalytischer Grundbegriffe, 2. Auflage, Stuttgart 2002.

Abwehrmechanismen

Vorgänge der → Abwehr. Sie sind abhängig von der Persönlichkeit, der → Intelligenz und dem Entwicklungsstadium der Ich-Reifung. Die einzelnen Abwehrmechanismen richten sich als individuelle psychische Ressourcen gegen innere und äußere Reize, die bei Bewusstwerdung potenziell die psychische Homöostase gefährden. Das Ziel der Abwehrmechanismen ist die Meidung von Unlustgefühlen, wie Angst, Scham, Trauer und Ekel. Abwehrmechanismen lassen sich in „reife“ Mechanismen (= Abwehrmechanismen in engerem Sinne) und sogenannte Vorstadien der Abwehr, oder unreife Abwehrmechanismen, unterteilen.

Reife Mechanismen gleichen divergente Tendenzen im Inneren des Menschen aus, ohne dass ein Gegenüber, ein Objekt in den Vorgang einbezogen

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

X

Y

Z

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

U

V

W

X

Y

Z

wird. Es sind dies Verdrängung, Sublimierung, Kompensation, Identifikation, Regression, Isolierung, Verschiebung, Askese, Intellektualisierung, Verneinung, Vermeidung, Reaktionsbildung, Rationalisierung, Ungeschehenmachen, Wendung gegen die eigene Person, Verkehrung ins Gegenteil, Konversion, altruistische Abtretung, Identifikation mit dem Angreifer. Die unreifen Abwehrmechanismen gehen mit einer Bewertungs- und/oder Beziehungsänderung in Richtung des Objektes einher. Dies sind Spaltung (in Gut und Böse), Verleugnung, Projektion, Introjektion, primitive Idealisierung und Entwertung.

Jörg Degenhardt

Lit.: Laplanche, J./Pontalis, J.-B.: Das Vokabular der Psychoanalyse, 16. Auflage, Frankfurt am Main 2002. Mertens, W./Waldvogel, B. (Hrsg.): Handbuch psychoanalytischer Grundbegriffe, 2. Auflage, Stuttgart 2002. Peters, U.H.: Lexikon Psychiatrie Psychotherapie Medizinische Psychologie, 5. Auflage, München 2004.

Abweichendes Verhalten

Kategorialer Grundbegriff der → Soziologie, der als Verletzung der Verhaltenserwartungen der Mehrheit der Gesellschaft verstanden wird. Über den von E. Durkheim eingeführten Begriff der → Anomie erfährt die Kategorie A.V. eine Ausweitung auf Bereiche wie Kulturkonflikte, Deliktstypen, Sanktions- und Kontrollprozesse bis hin zu Ausprägungsmerkmalen sozialer Pathologien (Suchtverhalten, Apathien, → Entfremdung). Ausgehend vom Begriffskomplex „soziales Verhalten“ erscheint A.V. als eine Teilklasse des Verhaltens mit weiteren definitorisch ausgezeichneten Unterklassen wie kriminelles Verhalten, Suchtverhalten (→ Sucht), subkulturelles-gegengesellschaftliches Verhalten etc. Ausmaße, Reichweiten, Typen, Funktionen, Handlungsräume sowie Konsequenzen des A.V. sind Gegenstand weiterführender theoretischer Konzepte bei der Analyse von Familienstrukturen, Rollensystemen, sozialpathologischen Syndromen und Sozialisationsstörungen. An allgemeinen Theorien zum A.V. steht neben der Anomietheorie vor allem das Konzept eines → „Labeling approach“ zur Diskussion. Nicht zuletzt ermöglichen Verhaltenstheorien eine Erkenntniserweiterung über Ursachen, Ausprägungen und Folgen des A.V. Wesentliche Erkenntnisse ergeben sich aus Analysen sozialer → Normen, Mechanismen sozialer Kontrolle sowie Prozessen der → Stigmatisierung. Soziale Normen sind dabei als gesamtgesellschaftliche sowie als gruppenspezifische Normen zu verstehen.

Arnold Schwendtke, überarbeitet von Wolfgang Feuerhelm

Lit.: Boehnisch, L.: Abweichendes Verhalten, 2. Aufl., Weinheim 2001; Lamnek, S.: Theorien abweichenden Verhaltens, 7. Aufl., München 1999; Wiswede, G.: Soziologie abweichenden Verhaltens, 2. Aufl., Stuttgart 1979.